



Tarifvertrag „Nachwuchsfilm“

Präambel

Dieser Tarifvertrag will auch tarifgebundenen Unternehmen ermöglichen, Nachwuchsfilme zu Bedingungen zu produzieren, die den tariflichen Standard bedingt und klar definiert unterschreiten dürfen, um derartige Nachwuchsfilme unter eingeschränkter Finanzierungslage herstellen zu können.

Da den vertragschließenden Parteien noch keine tariflichen Erfahrungswerte mit diesen Sachverhalten zur Verfügung stehen, wird dieser Tarifvertrag bis zum 31.08.2027 befristet und wird bis zum 31.12.2026 von beiden Seiten gemeinsam evaluiert.

1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Sachlich:

1.2.1 -Auf die Herstellung eines „Langfilms“ oder einer Miniserie mit einer Mindestlänge von 79 Minuten oder eines Kinderfilms mit einer Mindestlänge von 59 Minuten im In- oder Ausland,

-Bei der die Regieverantwortung für diesen Langfilm, dieser Miniserie, dieses Kinderfilms auf eine Regisseurin mit einem Hochschulabschluss im Fach Regie übertragen wurde und

-Die mit der Regieübernahme die Regieverantwortung zum ersten oder zum zweiten Mal für einen Langfilm, Kinderfilm und oder für eine Miniserie trägt und

-Sofern es sich um eine erste Regieübernahme durch die Regisseurin für einen Langfilm oder eine Miniserie handelt, der Abschluss ihres Hochschulstudiums im Fach Regie nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

1.2.2 Auf die Herstellung eines Langfilms, Kinderfilms oder einer Miniserie i.S.v Ziffer 1.2.1, bei der die Regieübernahme einer Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung an einer staatlichen Filmhochschule¹ für ihren Abschlussfilm übertragen wird.

¹ Kunsthochschule für Medien Köln (KHM), Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, Filmakademie Baden-Württemberg (FABW), Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin (DFFB), Hamburg Media School (HMS), Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF), ifs internationale film-schule Köln.

Nicht als Langfilm gelten Fernsehauftragsproduktionen im Sinne der VFF-Definition². Schließlich sind die nachfolgenden Regelungen nur anwendbar, wenn die Gesamtnettoherstellungskosten des ersten Langfilms 1.450.000 € nicht übersteigen. In den Gesamtnettoherstellungskosten sind für diese Vereinbarung HU- und Gewinn-Pauschalen sowie Producer's Fees enthalten, nicht aber die ggf. von den Filmschaffenden zurückgestellten Gagenbeträge.

1.3. Persönlich:

Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen.

Für alle Film- und Fernsehschaffenden im Sinne des Manteltarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie Bundesverband Schauspiel e. V. (BFFS) vom 01.01.2025, die im Zusammenhang mit der Herstellung der ersten beiden Langfilme einer Regisseurin beschäftigt werden. Es handelt sich um einen ersten Langfilm.

2. ANDERE TARIFVERTRÄGE, ÜBEREINKÜNFTE UND EMPFEHLUNGEN

2.1. Tarifverträge

Als zwingende Voraussetzung für die folgenden Regelungen unter 3. bis 5. gelten die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, die zwischen Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e. V., Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie dem Bundesverband Schauspiel e. V. (BFFS) geschlossen wurden:

2.1.1 Der Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende-TV FFS zwischen Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, TV und Audiovisuelle Medien e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie Bundesverband Schauspiel e. V. (BFFS) in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

² Eine Auftragsproduktion liegt vor, wenn ein Rundfunksender einem Produzenten den Auftrag zur Herstellung des Films erteilt und die Finanzierung dem Sender maßgeblich, d.h. mit mindestens 90 % finanziell zuzurechnen ist oder wenn ein Rundfunksender sich bei einem Mitfinanzierungsanteil von mindestens 80 % während des gesamten Produktionsprozesses aufgrund vertraglicher Regelungen sämtliche Letztentscheidungsrechte im Bereich des kreativen und wirtschaftlichen Bereichs vorbehält und Vertragsklauseln verwendet, wie sie üblicherweise in einem Auftragsproduktionsvertrag vorhanden sind. Hierzu zählt u.a.: Letztentscheidungsrecht über die inhaltliche Ausgestaltung des Films, Letztentscheidungsrecht über Regisseur*in, Darsteller*innen und weitere Kreative an der Produktion, Abnahmebestimmung für einzelne Werkteile.



2.1.1.1. mit dem Manteltarifvertrag

2.1.1.2. mit dem Gagentarifvertrag

2.1.1.3. mit dem Tarifvertrag für Kleindarsteller und Kleindarstellerinnen

2.1.1.4. mit der Anlage zum Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz in Filmproduktionen

2.1.2. Der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm

zwischen Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie dem Bundesverband Schauspiel e. V. (BFFS) in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

2.1.3. Der Tarifvertrag über eine betriebliche Altersvorsorge (BAV)

zwischen Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie Bundesverband Schauspiel e. V. (BFFS) in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

2.2. **Einschränkung der Tarifverträge**

Dieser Tarifvertrag „Nachwuchsfilm“ schränkt lediglich den Gagentarifvertrag sowie den Schauspieltarifvertrag und den Kleindarsteller-Tarifvertrag ein. Die weiteren unter 2.1.1. bis 2.1.3. genannten Tarifverträge bleiben unberührt.

3. **GAGENSTAFFELUNG NACH BUDGETHÖHE**

Die im Gagentarifvertrag, Schauspieltarifvertrag sowie im Kleindarsteller-Tarifvertrag festgelegten Mindestgagen können je nach Höhe der Nettoherstellungskosten wie folgt unterschritten werden:

- Bei Nettoherstellungskosten zwischen 1,25 Mio. € bis 1,45 Mio. € besteht ein Gagenanspruch von mindestens 80 % der Tarifgage.
- Bei Nettoherstellungskosten zwischen 1 Mio. € bis 1,25 Mio. € besteht ein Gagenanspruch von mindestens 65 % der Tarifgage.
- Bei Nettoherstellungskosten zwischen 750 T€ bis 1 Mio. € besteht ein Gagenanspruch von mindestens 50 % der Tarifgage.

Der Anspruch auf einen gesetzlichen Mindestlohn gilt jedoch in jedem Fall. Die Gagenuntergrenze für Schauspieler*innen beträgt ungeachtet der in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen 850 € je Drehtag.

Die Schwellenwerte ändern sich nicht anteilig dadurch, dass die jeweilige Produktion länger ist als 90 Minuten.

4. BETEILIGUNG AN ERTRÄGEN/RÜCKFÜHRUNG VON RÜCKSTELLUNGEN

4.0 Keine Rückstellung bereits reduzierter Gagen Die nach Ziff. 3 reduzierten Gagen dürfen nicht zurückgestellt werden.

4.1. Erlösteilung bis zum Erreichen der Tarifgage

Erhält der Filmproduzent Erlöse aus der Verwertung und Nutzung des Filmwerkes, werden diese an die Filmschaffenden fair und gleichberechtigt ausgeschüttet, soweit damit eine Erstattung einer Differenz zwischen der gezahlten reduzierten Gage bis zur Tarifgage gewährleistet wird. Wenn der Filmproduzent sich anstelle von Erlösbeteiligungen für Rückstellungen entscheidet, werden die Rückstellungen nicht zum Budget für die o.g. Gagenstaffel hinzugerechnet und es gilt auch für sie, dass bei den Zahlungen zur Auflösung der Rückstellungen alle Beteiligten, die auf Gagen- bzw. HU & Gewinn bzw. Producer's-Fee-Anteile verzichtet haben, fair und gleichberechtigt behandelt werden.

4.2. Rangfolge

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Erlösteilung bzw. Rückführung der zurückgestellten Gagen bzw. HU & Gewinn bzw. Producer's-Fee-Anteile nach Ziff. 4.1 einsetzt, wenn der Filmhersteller aus sämtlichen bei ihm eingehenden und ihm verbleibenden Erlösen aus der Verwertung des Filmwerks alle unbedingt rückführbaren Kredite und Darlehen inklusive Zinsen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Filmwerks stehen, sowie seinen Eigenanteil zur Finanzierung des Filmwerks zurückgedeckt hat. Sind im Zuge der Herstellung des Filmwerks Kostenüberschreitungen entstanden oder entstehen bei der Auszahlung der rückgestellten Gagen weitere Kosten (z.B. Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung), so sind auch diese in nachgewiesener Höhe vorab rückführbar.

4.3. Arbeitsvertraglicher Anspruch auf Erfüllung und Auskunft

In den individuellen Arbeitsverträgen mit den beteiligten Filmschaffenden hat der Filmhersteller die Verpflichtung zur Erfüllung der in den TZ 4.1. und 4.2. geregelten Ansprüche dauerhaft auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus zu vereinbaren, sowie darüber jährlich für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des individuellen Arbeitsvertrags Auskunft zu erteilen.

5. MELDUNGEN

Der Filmproduzent wird der Produktionsallianz und die Produktionsallianz wird danach den beiden anderen vertragsschließenden Parteien die unter Anwendung dieses Tarifvertrages durchgeführten Filmproduktionen vor Drehbeginn melden.



6. GELTUNGSDAUER

6.1. Beginn und Ende der Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.08.2027. Eine Nachwirkung gem. § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen.

6.2. Evaluierung

Die Vertragsschließenden werden diesen Nachwuchs-Tarifvertrag bis zum 31.12.2026 gemeinsam evaluieren.

6.3. Verhandlung über Fortsetzung

Die Vertragsschließenden werden innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Evaluierung über den Abschluss einer Fortsetzung des Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

Berlin, den 12.10.2024

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Heinrich Schafmeister

Christoph Schmitz-Dethlefsen

Leslie Malton

Matthias von Fintel

Allianz Deutscher Produzentinnen und
Produzenten – Film, Fernsehen und
Audiovisuelle Medien e. V.

Björn Böhning

Janine Jackowski

Laura Machutta

Wiebke Wiesner